

Taxenordnung des Landkreises Dahme-Spreewald

Aufgrund des § 47 Abs. 2 und 3 und des § 51 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.1993 (GVBl. Bbg. II/93, [Nr. 32], S. 218), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. Bbg. II/10 [Nr. 94]) sowie § 28 Abs. 2 Nr. 9 i. V. m. § 131 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald am 18.10.2017 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmern, die ihren Betriebssitz im Landkreis Dahme-Spreewald haben. Sie gilt für den in der Verordnung über die Beförderungsentgelte im Taxenverkehr des Landkreises Dahme-Spreewald in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Pflichtfahrbereich.

§ 2 Dienstbetrieb

- (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, den genehmigten Betrieb aufzunehmen und während der Geltungsdauer der Genehmigung den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Stand der Technik entsprechend aufrechtzuerhalten.

Der Unternehmer ist verpflichtet, die Taxen an 180 Tagen im Kalenderjahr für die Dauer einer Schicht von mindestens 6 Stunden bereitzuhalten.

- (2) Der Unternehmer hat gegenüber der Genehmigungsbehörde den Nachweis schriftlich zu erbringen, dass er seiner Betriebspflicht entsprechend Abs. 1 nachgekommen ist. Dieser Nachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:
Datum, Beginn und Ende der täglichen Einsatzzeit je Taxe unter Angabe der Ordnungsnummer, des Fahrzeugführers und des Kilometerstandes des Tachometers. Der Unternehmer hat diese Nachweise für den gesamten Genehmigungszeitraum aufzubewahren.

- (3) Kann der Betrieb nicht entsprechend Abs. 1 aufrechterhalten werden, so hat der Unternehmer unverzüglich eine Betriebspflichtentbindung gemäß § 21 Abs. 4 PBefG für die Einstellung des Betriebes im Ganzen oder für einen Teil des Betriebes bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen.

Bis zur Entscheidung über den Antrag hat der Unternehmer den Verkehr aufrechtzuerhalten.

- (4) Unternehmer mit Betriebssitz im Gebiet des Landkreises sind verpflichtet, die von ihnen beschäftigten Fahrzeugführer der Genehmigungsbehörde vor Aufnahme der Fahrtätigkeit namentlich anzuzeigen. Das Ausscheiden beschäftigter Fahrer aus dem Fahrdienst ist innerhalb von drei Werktagen zu melden.

§ 3 Aufstellen eines Dienstplans

- (1) Die Aufstellung von Dienstplänen unterliegt in der Regel der Entscheidung der Unternehmer. In Ausnahmefällen kann jedoch die Genehmigungsbehörde die Aufstellung von Dienstplänen für eine bestimmte Zeitdauer und unter Einbeziehung aller Unternehmer fordern bzw. diese selbst vornehmen.
- (2) Veränderungen der durch die Genehmigungsbehörde aufgestellten oder geforderten Dienstpläne sind dieser unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

§ 4 Bereithalten von Taxen

- (1) Taxen dürfen am Betriebssitz und auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichneten Taxistandplätzen in der Betriebssitzgemeinde bereitgehalten werden. Fahrten auf vorherige Bestellung dürfen auch von anderen Gemeinden aus durchgeführt werden. Das Bereithalten von Taxen an anderen Stellen kann in Sonderfällen genehmigt werden.
- (2) Im Interesse einer ordnungsgemäßen und bedarfsgerechten Verkehrsbedienung kann die Genehmigungsbehörde in Einzelfällen anordnen, dass Taxen an den für den öffentlichen Verkehr wichtigen Punkten zu bestimmten Zeiten bereitzuhalten sind.
- (3) Auf anderen Stellplätzen ist das Bereithalten untersagt. Außerhalb des Landkreises Dahme-Spreewald sind Fahrten mit beleuchtetem Dachzeichen und die Aufnahme abwinkender Fahrgäste nicht gestattet.
- (4) Taxen des Landkreises mit Betriebssitz in der Gemeinde Schönefeld oder mit genehmigtem Sonderstandort Flughafen in Schönefeld sind an den Taxistandplätzen am Flughafen in Schönefeld gleichberechtigt.
Die angeordneten Markierungen und Beschilderungen nach Straßenverkehrsordnung sind zu beachten. Dies gilt auch für die vom Flughafenbetreiber installierten Einrichtungen zur Regulierung und Lenkung des Taxenverkehrs auf dem Flughafengelände.

§ 5 Ordnung auf Taxistandplätzen

- (1) Auf den Taxistandplätzen dürfen im Rahmen der dort ausgewiesenen Kapazitäten nur dienstbereite Taxen stehen. Die Fahrbereitschaft ist durch die Anwesenheit des Fahrers zu gewährleisten. Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft so aufzustellen, dass sie den öffentlichen Verkehr nicht behindern. Lücken sind durch unverzügliches Nachrücken der nachfolgenden Taxen aufzufüllen.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei.
- (3) Eine ortsfeste Taxirufanlage ist vom ersten benutzungsberechtigten Fahrzeugführer in der Reihe der aufgestellten Taxen zu bedienen.

Bei Auftragsannahme ist dem Besteller die Ordnungsnummer der Taxe zu nennen. Entsprechendes gilt für Fahraufträge, die über Funk vermittelt werden.

- (4) Taxen dürfen auf Taxistandplätzen nicht instand gesetzt, gewaschen oder geparkt werden. Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden. Den Unternehmen der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxistandplätzen nachzukommen.

§ 6 Beförderungsbedingungen

- (1) Der Fahrzeugführer ist nach Maßgabe der Vorschriften des PBefG grundsätzlich verpflichtet, die Beförderung von Personen durchzuführen.
Darüber hinaus hat der Fahrzeugführer den Wünschen des Fahrgastes zu entsprechen, soweit eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung sowie die Sicherheit des Fahrzeugführers nicht gefährdet werden und es dem Fahrzeugführer zumutbar ist.
- (2) Der Fahrzeugführer hat hilfsbedürftigen Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen Hilfe zu leisten.
- (3) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung sind dem Fahrzeugführer nur mit Zustimmung des Fahrgastes gestattet.
- (4) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme Dritter sowie in Obhut des Fahrzeugführers befindlicher Tiere untersagt.
- (5) Das Ansprechen und Anwerben von Fahrgästen durch den Fahrzeugführer mit dem Ziel, Fahraufträge zu erhalten, ist nicht gestattet.
- (6) Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen erteilt werden, dürfen nicht mit Mietwagen ausgeführt werden.
- (7) Für alle Fahrten sind die kürzesten Wegstrecken zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und dieser mit dem Fahrgast vereinbart wird.

§ 7 Funkbetrieb

Funkbetriebszentralen haben ihre jeweils in der gültigen Fassung befindliche Funkbetriebsordnung und deren Änderungen der Genehmigungsbehörde unverzüglich bekannt zu geben.

§ 8 Mitzuführende Vorschriften und Unterlagen

- (1) Der Fahrzeugführer hat diese Verordnung und die Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr des Landkreises Dahme-Spreewald in der jeweils geltenden Fassung sowie geeignetes Kartenmaterial (z. B. Stadtpläne und Straßenverzeichnisse), das nicht älter als drei Jahre ist, für die im § 1 der Verordnung über die Beförderungsentgelte des Landkreises Dahme-Spreewald benannten Pflichtfahrbereiche mitzuführen.

Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht in diese Rechtsverordnungen zu gewähren.

- (2) In den Taxen ist eine ausreichende Anzahl von Quittungsvordrucken mitzuführen.

Die Quittungsvordrucke müssen den Vorschriften der Verordnung über die Beförderungsentgelte des Landkreises Dahme-Spreewald in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Sie sind auf Verlangen des Fahrgastes auszustellen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Taxenordnung werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet, soweit sie nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
- a. gegen die Bestimmungen in § 2 dieser Verordnung zum Dienstbetrieb verstößt,
 - b. gegen die Bestimmungen in § 4 dieser Verordnung zum Bereithalten von Taxen verstößt,
 - c. gegen die Bestimmungen in § 5 dieser Verordnung zur Ordnung auf den Taxistandplätzen verstößt,
 - d. gegen die Beförderungsbedingungen in § 6 dieser Verordnung verstößt oder
 - e. gegen die Mitführungspflicht in § 8 dieser Verordnung verstößt.

§ 10 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Landkreises Dahme-Spreewald Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Taxenordnung des Landkreises Dahme-Spreewald tritt am 04.12.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxenordnung des Landkreises Dahme-Spreewald vom 13.05.2014 (Amtsblatt Nr. 13 vom 05. Mai 2014) außer Kraft.

Lübben (Spreewald), 28.11.2017

gez.
Loge
Landrat